



27.08.2026

14.01

**Gebäudeversicherung, Feuerpolizei
Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Feuerverbot auf dem Gebiet der Gemeinde Flaach; Aufhebung
Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet Flaach**

2026-199

Seit 30. Juli 2026 12:00 Uhr herrscht im Kanton Zürich Waldbrandgefahr Stufe 5 (sehr grosse Gefahr). Im gesamten Kantonsgebiet gilt ein Feuerverbot im Wald sowie in Waldesnähe. Wenn die prognostizierten Niederschläge eintreffen, wird die Waldbrandgefahrenstufe am Freitag, 28. August 2026, 12:00 Uhr auf die Stufe 4 (grosse Gefahr) abgesenkt. Das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe bleibt aber weiterhin bestehen.

Auch ausserhalb des Waldes besteht weiterhin ein Wasserdefizit im Boden. Die seit dem 17. August 2026 aufgetretenen Niederschläge haben aber oberflächlich zu einer Reaktion mit frischen Trieben in der Krautvegetation geführt. Zusammen mit den deutlich tieferen Temperaturen ab Freitag, 28. August 2026 nimmt damit die Gefahr von rasch verlaufenden und schwer einzudämmenden Flurbränden deutlich ab.

Mit der Präsidialverfügung vom 14. Juli 2026 wurde ein generelles Feuerverbot auf dem Gebiet der Gemeinde Flaach erlassen. Das vom Kanton Zürich verfügte Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe bleibt bestehen.

Aufgrund der aktuellen Lage empfiehlt der Operationsbereich (OpB) Waldbrand allen Gemeinden, ihre Feuerverbote auf dem restlichen Gemeindegebiet (ohne Wald und Waldesnähe) zu überprüfen und nach Möglichkeit ab Freitag, 28. August 2026 aufzuheben. Es soll auf die gebotene Vorsicht im Umgang mit Feuer hingewiesen werden. Das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe bleibt aber weiterhin bestehen.

Der Präsident **verfügt** im Namen des Gemeinderates:

1. Das erlassene Feuerverbot auf dem Gebiet der Gemeinde Flaach (Präsidialverfügung vom 14. Juli 2026) wird per 28. August 2026 aufgehoben.
2. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Sihlstrasse 38, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Andelfinger Zeitung (redaktion@andelfinger.ch)
- Landbote (redaktion@landbote.ch)
- Polizeiposten Andelfingen, Thurtalstrasse 17, 8450 Andelfingen (rww-a@kapo.zh.ch)
- Feuerwehrkommandant Sandro Ruf (sj.ruf@bluewin.ch)
- Flaachtalgemeinden (per Mail)
- Rangerdienst Thurauen (per Mail)
- Werke Flaach (per Mail)
- Akten (14.01)

Separate Information

- Einwohner:innen der Gemeinde Flaach (ePublikation und Webseite)

Gemeinderat Flaach

Daniel Fehr
Präsident



Melanie Roth
Schreiberin

Versand: 28.08.2026

